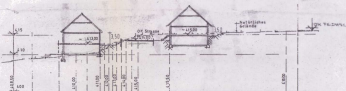


STADT HARBURG



SCHNITT A-A
M 1:500



BEBAUUNGSPLAN „RONHEIM WEST“

A: FESTSETZUNG gem. §9 BauGB, Art. 91 BayBO

- GELTUNGSBEREICH
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEM. WOHNGEBIET (§ 4 DER BAUNVO 1990)
- FAHRBAHN
- STRASSENBEZUGSLINIE BEGRENZUNG MEHRZWECK- UND GRÜNSTREIFEN
- ÖFFENTLICHE GRÜN- MEHRZWECKFLÄCHE
- STELLPLATZ
- GARAGE
- OFFENE BAUWEISE
- ZU PFLANZENDE BÄUME
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) MAX. ZULÄSSIG NACH BAUNVO 1990
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) MAX. ZULÄSSIG NACH BAUNVO 1990
- FUSSWEG
- BAUGRENZE
- EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN
- MAX. 2 VOLLGESCHOSS
EG UND DG, HÖCHSTRENZE
- MAX. 3 VOLLGESCHOSS
UG (EINLEGERWOHNUNG) EG UND UG, HÖCHSTRENZE
- SYMMETRISCHES SATTELDACH: 38°-48°
FÜRSTRICHUNG ZWINGEND
- | BAUGEBIET | ZAHLE DER VOLLGESCHOSS |
|-----------|------------------------|
| D.4 | 0.8 |
| A | |
- | BAUGEBIET | ZAHLE DER VOLLGESCHOSS |
|-----------|------------------------|
| D.4 | 0.8 |
| A | |
- | GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
|------------------|---------------------|
| - | A |
- | BAUMASSENZAHLE | BAUWEISE |
|----------------|----------|
| - | |
- SICHTDREIECK
- KINDERSPIELPLATZ VORHANDEN
- ERSATZPFLANZUNG, VERPFLANZEN EINER HECKE AUS DEM PLANBEREICH EINSCHL. ERDE (ÖFFENTLICH)
- PRIVATE RANDERGRÜNDUNG

Wichtig: Die Nähe zur Bahnlinie (Doppeltrassen-Abfaltungen) sind bei Parzelle 1 mit Ausnahme der Südseite Schutzstreifen in der Aufweitung entsprechend den ansonsten Regeln der Technik einzulassen. Das Parzellenglied an westlicher Hand einer Dörfergrenze. Die anliegenden Parzellenglieder werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, mit den von der Landwirtschaft angelegten Einmassen ist zu leben.

DENKMALSCHUTZ
Bei allen Bodenangelegenheiten im Planungsbereich muß darauf geachtet werden, daß man auf Bodendenkmäler nicht auf die gesetzlichen Vorschriften zum Aufheben von Bodendenkmälern nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes nicht hinsehen. Alle Bestandsanlagen und Funde (unter anderem: aufged. Bodenverfärbungen, Holreste, Mauer-, Metallgegenstände, Steinreste, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, die Untere Denkmalbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Postfachnummer 11a, 80330 Augsburg, Tel. 0821-35193, Fax: 0821-35135) gemeldet werden. Die angrenzenden Gegenstände sind der Fundateil bis zum Ablauf einer Woche nach der Aufhebung unverändert zu belassen; wenn nicht die Untere Denkmalbehörde die Gegenstände freigeht oder die Freisetzung der Artdegen gestattet. Eigentümer, Einzel- Verfügungsberechtigter und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Kühlung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Aufgeführte Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalgeschäftsstelle unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr eines Abhandlungswertes besteht.

B: HINWEISE

- GRUNDSTÜCKSGRENZE (BESTEHEND)
- FLURSTÜCKNUMMER (BESTEHEND)
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BEST. HAUPTGEBÄUDE
- BEST. NEBENGEBÄUDE
- HÖHENLINIEN MIT ANGABEN ÜBER NN
- WIRTSCHAFTSWEGE SIND KEINE ERSCHLIESSUNGSWEGE
- GRABEN / GEWÄSSER
- HOCHWASSERGRENZE
- BAHNLINIE
- FERNMELDEKABEL